

18.09.00**Empfehlungen****R - In****der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen
im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz - ZustRG)

A.**Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 168 Abs. 2 ZPO)**

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 168 Abs. 2 nach dem Wort "Vorsitzende" die Wörter
"oder ein von ihm bestimmtes Mitglied" einzufügen und das Wort "kann" durch
das Wort "können" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint nicht erforderlich, dass die Anordnung der von § 168 Abs. 1
ZPO-E abweichenden Zustellungsart nur durch den Vorsitzenden des
Prozessgerichts persönlich erfolgen kann. Vielmehr sollte die Möglichkeit
bestehen, dass - entsprechend der Regelung zur Vorbereitung des Termins zur
mündlichen Verhandlung in § 273 Abs. 2 ZPO - der Vorsitzende die
Entscheidung über das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der
Möglichkeit einer gewöhnlichen Zustellung einem anderen Mitglied des
Prozessgerichts überlässt.

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 169 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 169 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung bringt klarer als die in dem Entwurf enthaltene Formulierung zum Ausdruck, dass Schriftstücke, die von Anwälten eingereicht wurden, notfalls auch von der Geschäftsstelle beglaubigt werden können, wenn der einreichende Anwalt dies vergessen hat. Die in dem Entwurf enthaltene Formulierung spricht dagegen eher dafür, dass die von einem Anwalt eingereichten Schriftstücke zwingend auch von diesem beglaubigt werden müssen. Dies entspräche allerdings nicht der gegenwärtigen Rechtslage (Zöller/Stöber, ZPO, § 210, Rdnr. 1). Die Rücksendung von Schriftstücken an den einreichenden Anwalt allein zum Zweck der Beglaubigung wäre in der Regel auch deutlich aufwändiger für die Geschäftsstellen als die Beglaubigung der Schriftstücke durch sie.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 173 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 173 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Adressaten" die Wörter "oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter" einzufügen.
- b) In Satz 2 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass die Vollmacht nach § 171 Satz 2 vorgelegt wurde."

Begründung:

§ 173 ZPO in der Fassung des Entwurfs ersetzt den alten § 212b ZPO. Zu § 212b ZPO war allgemeine Meinung, dass die Zustellung nur an den Zustellungsadressaten persönlich bewirkt werden kann (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Auflage, § 212b, Rdnr. 2). Im Interesse der Zustellungsadressaten ist es sinnvoll, auch für die Variante der Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle die Übergabe an einen rechtsgeschäftlichen Vertreter im Sinne von § 171 ZPO in der Fassung des Zustellungsreformgesetzes zuzulassen. Um Missverständnisse mit Blick auf die Kommentierung zur Vorgängervorschrift zu vermeiden, erscheint eine ausdrückliche Erwähnung in der neuen Vorschrift deshalb hilfreich.

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird deutlich, dass auch in diesem Fall der

(noch Ziffer 3)

Zustellung an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter die Vollmacht nach § 171 Satz 2 ZPO-E vorzulegen ist. Die Tatsachen der Aushändigung an den Vertreter, seiner Identität und der Vorlage der Vollmacht sollte außerdem in dem Vermerk nach § 173 Satz 2 ZPO-E festgehalten werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 174 Abs. 1 Satz 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: "das an das Gericht zurückzusenden ist."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Rechtsvereinheitlichung.

Bei der Zustellung von Amts wegen an den in Artikel 1 Nr. 2 § 174 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E bezeichneten Personenkreis genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Zustellungsempfängers. Die Wirksamkeit der Zustellung setzt dessen Annahmehbereitschaft voraus.

§ 5 Abs. 2 VwZG bestimmt, dass ein Schriftstück an Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften abweichend von § 5 Abs. 1 VwZG zugestellt werden kann. Als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

In der gerichtlichen Zustellungspraxis hat sich gezeigt, dass Rechtsanwälte gelegentlich die Mitwirkung an der vereinfachten Zustellung nach § 212a ZPO verweigern, weil die Empfangsbekenntnisse durch die Gerichte nicht vorfrankiert bzw. nicht mit einem vorfrankierten Rückumschlag versehen werden. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, im Unterschied zu § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz VwZG bestehe nach den Bestimmungen der ZPO keine Pflicht zur Rücksendung, weshalb der Rechtsanwalt auch nicht verpflichtet sei, die Aufwendungen für Porti zurückgesendeter Empfangsbekenntnisse zu tragen.

Die Freimachung durch die Gerichte bedeutet aber einen erheblichen Arbeitsaufwand und verursacht erhebliche, unnötige Kosten. Zudem wird der Haushalt durch Strafporti für unfrankiert zurückgesandte Empfangsbekenntnisse belastet.

Mit der Änderung wird die andauernde Rechtsunsicherheit beseitigt. Es wird klargestellt, dass ein subjektiv-öffentliches Recht auf Frankierung nicht besteht (so auch: OLG Hamm, Beschluss vom 2. Juni 1997, NJW 1998, 1223). Die Aufwendungen für die Rücksendung der Empfangsbekenntnisse sind mithin durch den in § 174 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen. Darin liegt zugleich ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Eröffnung der

(noch Ziffer 4)

Möglichkeit, durch Telekopie (§ 174 Abs. 2) bzw. durch ein elektronisches Dokument (§ 174 Abs. 3) zuzustellen und auf demselben Wege das Empfangsbekenntnis abzugeben, die Verpflichtung zur Rücksendung des Empfangsbekenntnisses nicht berührt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174 Abs. 2 Satz 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 § 174 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Nachweis der Zustellung durch Übersendung einer Telekopie ist allein durch das Empfangsbekenntnis möglich. Der nach § 174 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E vorgesehene Aktenvermerk über die Absendung des Schriftstücks hat dagegen keinen Beweiswert. Er dient lediglich - wie auch entsprechende "Ab-Vermerke" in den Fällen der Zustellung per Post oder in elektronischer Form - der internen Kontrolle. Eine gesetzliche Regelung hierüber ist im Fall der Zustellung per Telekopie ebenso entbehrlich wie in den anderen Fällen der Zustellung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174 Abs. 3 nach Satz 1 - neu - ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 174 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben."

Begründung:

Zwischen Vorschriften zur Übermittlung von Schriftsätzen von Verfahrensbeteiligten an das Gericht und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an die Verfahrensbeteiligten besteht ein enger Zusammenhang. Die Vorschriften müssen einander entsprechen. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr sieht eine Änderung des § 130 ZPO vor, der den Parteien die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an das Gericht in elektronischer Form allgemein öffnet, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung des Gerichts geeignet ist und jeweils die Übermittlung in elektronischer Form von Bund und Ländern für ihren Bereich allgemein eingeführt ist. Zusätzlich soll das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Gegensatz hierzu beschränkt § 174 Abs. 3 ZPO-E den Anwendungsbereich für Zustellungen vom Gericht an die Parteien auf die Zustellungsempfänger des § 174 Abs. 1 ZPO-E,

(noch Ziffer 6)

also z.B. auf Anwälte, Notare, sonstige besonders zuverlässige Personen, Behörden u.ä. Um den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten zu fördern, sollte der Kreis der Personen, an die elektronisch zugestellt werden darf, erweitert werden. Dies wird mit dem neu vorgeschlagenen Satz 2 erreicht, weil elektronische Zustellungen dann an alle Verfahrensbeteiligten, die der Übermittlung elektronischer Dokumente zugestimmt haben, möglich wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 176 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 176 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wird der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 176 Abs. 2 ZPO-E vorgesehene Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den mit der Zustellung beauftragten Gerichtsvollzieher ohne verschlossenen Umschlag erscheint nicht sachgerecht. Die Regelung würde die Gerichtsvollzieher bei der Ausführung von Amtszustellungen zusätzlich belasten, weil sie das zuzustellende Schriftstück mit einem Umschlag versehen und diesen beschriften müssten, um auf dem Umschlag den Tag der Zustellung vermerken zu können (vgl. § 182 Abs. 2 Nr. 5, § 180 Satz 3, § 181 Abs. 1 Satz 4 ZPO-E).

Aus Vereinfachungsgründen sollte für Gerichtsvollzieher bei Amtszustellungen dieselbe Verfahrensweise wie für die übrigen in §176 Abs. 1 ZPO-E genannten Zustellungsorgane vorgesehen werden. Für die Geschäftsstelle ist die Einlegung des zuzustellenden Schriftstücks in einen mit den Empfängerdaten beschrifteten verschlossenen Umschlag und die Vorbereitung eines Vordrucks einer Zustellungsurkunde nicht mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Gerade vor dem Hintergrund der seit dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle erheblich gestiegenen Belastung im Gerichtsvollzieherdienst sollte deshalb für die mit dem Zustellungsreformgesetz auf die Gerichtsvollzieher zukommende neue Aufgabe der Ausführung von Amtszustellungen eine möglichst wenig aufwändige Abwicklung der Aufträge vorgesehen werden. Die Beibehaltung der bisherigen, auf die GVGA gestützten Verfahrensweise, die die Vorbereitung der Zustellung dem Gerichtsvollzieher zuweist, erscheint für das neue Aufgabengebiet der Amtszustellung als nicht praktikabel und rechtfertigt deshalb die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung nicht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle."

Begründung:

§ 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ZPO in der Fassung des Entwurfs sieht die Möglichkeit der Niederlegung bei dem Leiter der Polizeidienststelle vor. Die Niederlegung von Schriftstücken im Zusammenhang mit Zustellungen bei der Polizeidienststelle belastet die Dienstkräfte der Polizei mit polizeifremden Aufgaben. Diese Möglichkeit sollte deshalb entfallen. Für den rechtsuchenden Bürger entstehen keine Nachteile, weil mit den Varianten der Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts und bei einer Stelle, die von der Post hierfür bestimmt ist, ausreichende Möglichkeiten der Niederlegung bestehen. Zudem wird die Zustellung durch Niederlegung ohnehin erheblich an Bedeutung verlieren, weil § 180 ZPO in der Fassung des Entwurfs die Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten ermöglicht.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 182 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2a - neu - ZPO)

In Artikel 1 ist § 182 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171 sowie 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck anzufertigen."

b) In Absatz 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat,"

Begründung:

In der Regel wird die Zustellung an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter durch die Post oder eines der mit Postdienstleistungen betrauten Unternehmen stattfinden. Um in diesem Rahmen so weit wie möglich späterem Streit über die Wirksamkeit der Zustellung vorzubeugen, erscheint es sinnvoll, das Vorliegen des besonderen Tatbestandsmerkmals der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in den Anwendungsbereich des § 182 ZPO-E aufzunehmen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 184 Abs. 1 Satz 1 die Angabe "Nr. 2 und 3" zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Zustellung an im Ausland lebende Adressaten durch Aufgabe zur Post sollte für alle Varianten der vorangegangenen Auslandszustellung nach § 183 ZPO erhalten bleiben, also auch für die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein nach § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs. Auch die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein kann in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Das Gericht soll deshalb die Möglichkeit behalten, in einer ersten Auslandszustellung die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten aufzugeben und sodann für die späteren Fälle zur Zustellung durch Aufgabe zur Post greifen zu können. Völkerrechtliche Verpflichtungen werden hierdurch nicht verletzt, weil die Zustellung durch Aufgabe zur Post als Inlandszustellung zu werten ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den zuzustellenden Schriftstücken wird für den Zustellungsempfänger nicht unzumutbar eingeschränkt, weil er vom einleitenden Schriftstück und der Anordnung des Gerichts, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, durch Zustellung im Sinne von § 183 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Zustellungsreformgesetzes Kenntnis erlangt.

Die Folgeänderungen in Artikel 1 Nr. 8a und in Artikel 2 Abs. 15 werden durch die hier vorgeschlagene Änderung nicht berührt. Für diese Fälle wird sich die Rechtslage zur Auslandszustellung künftig direkt aus den §§ 183, 184 ZPO in der Fassung des Zustellungsreformgesetzes ergeben.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 186 Abs. 2 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit öffentliche Zustellungen nicht nur, wie in § 186 Abs. 2 ZPO-E vorgesehen, durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel zu bewirken sind, sondern alternativ die Aufnahme einer entsprechenden Information in der Homepage des Gerichts ausreicht.

Begründung:

Die Zustellungsreform sollte alle Möglichkeiten aufgreifen, den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern. Gerade im Bereich der öffentlichen Zustellung würde sich die Veröffentlichung auf der Homepage des Gerichtes anbieten. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme werden auf diese Weise gegenüber dem Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel sogar noch erhöht. Diese Möglichkeit würde auch mit Bestrebungen harmonieren, im Insolvenzverfahren zur Senkung der Kosten und zur besseren Möglichkeit der Kenntnisnahme Veröffentlichungen von Entscheidungen, die allgemein bekannt gemacht werden müssen, im Internet vorzunehmen.

B.

12. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.